

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Apparat ruht deshalb auf Federn, um jede Erschütterung aufzuheben. Was für Wunderdinge dieser photographische Leviathan verrichten soll oder schon verrichtet hat, wird leider vorläufig nicht mitgeteilt.

Submissionen in Marokko. In Marokko wird das öffentliche Submissionsverfahren eingeführt, so hat die Konferenz in Algeciras beschlossen. In Fällen, wo die scherifische Regierung glaubt, sich wegen des Betriebes öffentlicher Dienste oder wegen der Ausführung öffentlicher Arbeiten, wie Straßen, Eisenbahnen, Häfen, Telegraphen u. a. an auswärtige Kapitalien oder an die auswärtige Industrie wenden zu sollen, behalten die Mächte sich das Recht vor, darüber zu wachen, daß der Staat volle Autorität über diese großen Unternehmungen von allgemeinem Interesse behält. — Die Gültigkeit der für Staatslieferungen erteilten Konzessionen soll im ganzen scherifischen Reiche dem Grundsatz der öffentlichen Submissionen, und zwar ohne daß eine Nationalität ausgenommen wäre, in allen den Fällen unterliegen, in denen gemäß den Bestimmungen der auswärtigen Gesetzgebungen öffentliche Submission vorgeschrieben ist. (Ein Österreicher kann somit in Marokko keine Staatslieferung erhalten, weil bei uns öffentliche Submission nicht vorgeschrieben ist. D. R.) Die Submissionen sollen in den Formen und gemäß den allgemeinen Bedingungen vorgenommen werden, die ein von der scherifischen Regierung unter Mitwirkung des diplomatischen Korps aufzustellendes Reglement vorschreiben wird. Der Zuschlag wird von der scherifischen Regierung demjenigen Submittenten erteilt, der gemäß den Bedingungen des Lastenheftes ein Gebot macht, das die vorteilhaftesten allgemeinen Bedingungen bietet.

Pflasterplatten für städtische Straßen. Die städtischen Hauptverkehrsstraßen haben außer den Leitungen für Gas, Wasser und Elektrizität auch noch die Schienengeleise der Straßenbahnen aufzunehmen. Bei der Vereinigung dieser vielen und verschiedenartigen Betriebsanlagen häufen sich naturgemäß die Reparaturen; damit sind regelmäßig erhebliche Störungen im Verkehr verbunden. Einschließlich der laufenden Unterhaltung sind auch diese Reparaturen ihrer Umständlichkeit wegen recht kostspielig. Der Frage einer geeigneten Straßenbefestigung hat man deshalb schon lange eine größere Aufmerksamkeit zugewendet, auch ist schon manche Konstruktion versucht worden. Eine neue Straßenbefestigung wird nunmehr von Oberingenieur Frd. W. Koch und Gewerberat G. Wagner zu Darmstadt vorgeschlagen. Die Genannten erstreben das Ziel, dem Straßenbau in besonders schwierigen Verhältnissen entgegenzukommen: einmal mit wohl vorbereitetem, dauerversprechendem Material und sodann mit den größtmöglichen Erleichterungen bei den Verlegungsarbeiten. Nach diesem Vorschlage wird die Straßenstrecke durch größere, für die praktische Handhabung geeignete Platten gebildet, welche verhältnismäßig rasch und in ihrer Anpassung sicher regulierbar mit einander verbunden werden können. Diese Platten sollen zweckmäßig als Pflasterplatten aus Beton mit Eiseneinlage und eingebettetem Pflastermaterial, welche durch Eisenbänder zusammengehalten und in ihrer genauen Form bestimmt sind, fabrikmäßig und auf Vorrat gebrauchsfähig hergestellt werden. Ihre Form kann quadratisch oder rechteckig sein, auch kann derselben das regelmäßige Sechseck oder Achteck zugrunde gelegt werden. Anpassungen an Wandsteine, Kurven und Schienengeleise sind unschwer und bestimmt

auszuführen. Die Verspannung der Platten wird bewirkt mittels eiserner Laschen und Schraubenbolzen. Die Köpfe der Bolzen, welche in Vertiefungen der Oberlaschen eingelassen werden, so daß sie mit der Straßenfläche abgleichen, haben kleine Aussparungen für den Schlüssel, mit welchem die Schrauben angezogen werden können. Als Puffer für die Verspannung sowie zum Ausgleich kleiner Senkungen der exakt geformten Platten oder der Verminderung der Plattenstärke infolge der Abnutzung können mehr oder weniger elastische Zwischenplättchen von verschiedenen Stärken zur Anwendung kommen beziehungsweise erforderlichenfalls weggelassen, herausgenommen oder ausgewechselt werden. In besonderen Fällen kann ein gewelltes und gebördeltes eisernes Laschenpaar zur Verspannung der Pflasterplatten zur Anwendung kommen. Das System ist gesetzlich geschützt; Lizenzen werden von den Erfindern vergeben.

Eine niedliche Illustration von dem Instanzenweg wird aus einer norddeutschen Stadt berichtet. In einem städtischen Gebäude war eine Jalousie nicht mehr ganz in Ordnung. Wollte man sie in die Höhe ziehen, so versagte die eine Seite; das Rouleau ging nur halb und dann schräg in die Höhe. Der ganze Schaden lag nur daran, daß das eine Seil gerissen war, und durch einen einfachen Knoten wäre der Schaden zu reparieren gewesen. Die Sache mußte aber ihren Lauf gehen. Ein Beamter, der das Rouleau nicht hochziehen konnte, meldete den Defekt pflichtschuldigst der Hausverwaltung. Der Herr Hausverwalter besah sich den Schaden und benachrichtigte die Behörde. Diese mußte nun wiederum den Schaden besichtigen. Das geschah pflichtschuldigst. Dann wurde die Hausverwaltung von der Baubehörde benachrichtigt, die Jalousie sei nicht intakt und solle repariert werden. Jetzt bestellt die Hausverwaltung einen Handwerker. Auch dieser sah sich den Schaden an. Ob er nun selbst helfend eingriff oder ob er erst mit Gehilfen anrückte, wird nicht berichtet. Ebenso ist nicht festgestellt, ob ein einfacher Knoten genügte, um die Jalousie wieder gebrauchsfähig zu machen, oder ob es deren mehrere bedurfte. Sicher aber ist, daß nach etwa vierzehntägiger Ruhepause das Rouleau wieder funktionierte. Wie hoch mögen sich wohl die Reparaturkosten stellen und wieviel Bogen Papier mag man darum verschrieben haben?

Die bestohlene Polizei. In der österreichischen Stadt T. wurde neben dem Bahnhofe eine Polizeiwachstube gebaut und mit ganz neu erfundenen „Metallziegeln“ eingedeckt, welche gleichzeitig den Plafond zur Wachstube bildeten. Am Tag, nachdem die Schutzleute sich in der neuen Wachstube häuslich eingerichtet hatten, erschienen mit einem Handwagen zwei Männer in der Uniform der städtischen Feuerwehr, welche sagten, sie hätten den Auftrag, die neuartigen Ziegel gegen gewöhnliche umzutauschen, da sich erstere als zu blitzgefährlich erwiesen hätten. Die Wachleute hatten gerade nichts zu tun und halfen den beiden Männern, das Dach abdecken und die Ziegel verpacken. Letztere wurden dann fortgeschafft, und die Schutzleute warteten auf die „altartigen“ Ziegel. Nachmittag zieht ein Gewitter auf, und die Wachleute telephonieren der Polizeizentrale, es käme ein Wetter, und sie würden naß, was es denn mit dem Dache sei etc. Schleunigst begab sich ein Polizeikommissär zu den Wachleuten, die man nach ihrer telephonischen Meldung für verrückt hielt. Der Kommissär besieht sich den Schaden und kann nur zu dem beschämenden